

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

M = 1:1000

BEREICH: OTTOBRUNNER-STR. - OEDENSTOCKACHER WEG - VERL. HAUPTSTR. NEUBERG
GEMEINDE PUTZBRUNN
LANDKREIS MÜNCHEN

3. Fertigung

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt gemäss §§ 2,9 und 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.4.1961 (BGBl. I S. 425), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung, - BauNVO- vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern - GO, vom 25.1.1952 (BayBS I S.401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1965 (GVBl. S. 352) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als

8. Auf der nördlichen Grundstückshälfte der Flur-Nr 643 sind nur Gemeinschaftsantennen zulässig
9. Für Garagen wird Flachdachdeckung vorgeschrieben. Für Gemeinschaftsgaragen - GGA - und für Garagen -GA- in Zweier-, Dreier- oder mehreren Gruppen wird einheitliche Dachdeckungsart vorgeschrieben.
10. Die Sichtdreiecke sind von allen Bepflanzungen, Bebauungen und Ablagerungen von Gegenständen über 100cm über Fahrbahnmittlinie freizuhalten.
11. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Gebäude mit	einem Vollgeschoss
Dachform	Flachdach
Traufhöhe	4,10 m

Gebäude mit	zwei Vollgeschossen
Dachform	Satteldach
Dachneigung	20 - 23 Grad, bei Doppelhäusern und deren Gruppen jeweils gleiche Dachneigung
Dachdeckung	Engobierte Ziegeln oder rotbraune bis grauschwarze Wellenbleche, bei Hausgruppen jeweils einheitlich

Gebäude	mit drei Vollgeschossen
Dachform	Flachdach
Traufhöhe	9,00 m, max.

C. Hinweise

- Grundstücksgrenze mit Grenzstein
- Vorgeschlagene, neue Grundstücksteilung
- 640** Flurstücksnummer
- Bestehende Hauptgebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Firstrichthung
- Grundstücksgrenze

D. Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat hat am **22. Nov. 1966** diesen Bebauungsplan gemäss § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Putzbrunn, den **28. Feb. 1967**
2. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden am **29.5.68** durch Anschlag gemäss § 12 BBauG bekanntgemacht. Der Anschlag an der Gemeindefel wurde am **1.7.68** abgenommen.
3. Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung haben in der Zeit vom **30.5.68** mit **20.6.68** ... ausgelegen.
4. Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Putzbrunn, den **12. Juli 1968**

1. Bürgermeister

Aufstellung - Änderung - Ergänzung - Aufhebung
des Bebauungsplanes genehmigt mit Verfügung
vom **21.5.1968** Nr. IV/1-34-55/66
Landratsamt München
i. A.

Müller
KARL SÜCHY-BERATENDER ARCHITEKT B.A. U.
MÜNCHEN-NEUAUBING, AUBINGERSTRASSE 130 - KUF 875/11

SATZUNG

A. Festsetzungen durch Planzeichen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Strassenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Garagen
- Gemeinschaftsgarage, 1 Geschoss unter Terrain, mit Rampen als Tiefgarage für 54 PKW
- Stellplätze für PKW
- Parkbuchten für PKW
- Trafostation
- Kinderspielplatz
- Sichtdreieck
- Bebauung mit 1 Vollgeschoss als Höchstgrenze
- " " 2 " " als zwingend
- " " 3 " " als zwingend
- Messangabe in m
- Öffentliche Grünfläche
- Baumbestand, neu zu errichten
- nur Einzelhäuser u. Doppelhäuser zulässig
- Geschlossene Bauweise

B. Weitere Festsetzungen durch Text:

1. Das Bauland wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Ausnahmen nach § 3, Abs. 3, BauNVO werden nicht zugelassen, ausgenommen davon ist der einfach gestaffelte zweigeschossige Bau der Flur Nr. 643 am Oedenstockacher Weg.
2. Doppelgaragen müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.
3. Als Nebenanlagen im Sinne des § 14, Abs 1 BauNVO sind nur Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter, Einrichtungen zum Waschtrocknen u Teppichklopfen, Feuermeldeanlagen und Fernsprechanlagen zulässig. Die Ausnahmemöglichkeit des § 14, Abs. 2 bleibt unberührt.
4. Gebäude in zusammenhängenden Gruppen sind jeweils einheitlich in Bezug auf Gestaltung der Fassaden, auf Aussenputzart, Aussenanstrich - vorgeschrieben wird heller Farbton - sowie auf Gestaltung der Aussenanlagen herzustellen.
5. Die Bepflanzung hat nach dem beiliegenden Grünordnungsplan des Herrn Arch. Scherer vom 12. Okt 1966 zu erfolgen.
6. Für Grundstücke mit einer Bebauung von mehr als zwei Vollgeschossen ist die Errichtung von Einfriedungen unzulässig. Sämtliche übrige Grundstücke sind mittels eines Maschendrahtzauns mit hinterpflanzter Hecke einzufrieden. Die Grundstücke an der Putzbrunner Strasse erhalten an der Strassenseite einen 1,00 m hohen Staketenzaun.
7. Der Kinderspielplatz ist nur für die Wohnungen der nördlichen Grundstückshälfte der Flur-Nr 643 bestimmt.

AUSSCHNITT FLURKARTE
NR. 50 III - 4, 2916, 3022, 3023

MÜNCHEN, 7. JUNI 1966
GEÄNDERT 12.10.1966
17.2.67